

Allgemeine Geschäftsbedingungen von DOCUTECHNiCA, Christian Starke

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOCUTECHNiCA, Christian Starke (nachfolgend „DOCUTECHNiCA“) gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen von DOCUTECHNiCA an den Besteller. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkenne ich nicht an. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Abweichende oder ergänzende Abreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOCUTECHNiCA sind schriftlich niederzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur für den Einzelfall.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote von DOCUTECHNiCA sind frei-bleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme einer Bestellung, durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande.

DOCUTECHNiCA behält sich vor, Irrtümer in ihren Angeboten, Rechnungen und Mitteilungen, wie z. B. Schreib- und Rechenfehler und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse jederzeit zu berichtigen.

3. Eigentum, Urheberrecht

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen wie technische Dokumentationen, Zeichnungen und Übersetzungen behält DOCUTECHNiCA Eigentums- und Urheberrechte vor. DOCUTECHNiCA behält sämtliche Nutzungsrechte an den übergebenen Unterlagen und Datenträgern, sofern nichts anderes vereinbart ist. Abweichungen hiervon sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.

Der Besteller versichert mit Auftragserteilung, dass er in Besitz sämtlicher Urheber- und/oder Nutzungsrechte (Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte, Bearbeitungsrechte) für das DOCUTECHNiCA zur Bearbeitung übergebene Material ist. Werden bei Ausführung des DOCUTECHNiCA erteilten Auftrages gleichwohl Rechte Dritter verletzt, stellt der Besteller DOCUTECHNiCA von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der anfallenden Rechtsverfolgungskosten frei.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

Der Beginn der von DOCUTECHNiCA angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen voraus.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von dessen Mitwirkungspflichten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorhanden.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist DOCUTECHNiCA berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Teillieferungen sind zulässig. DOCUTECHNiCA ist berechtigt, auch vor einem vereinbarten Termin zu liefern. Wird DOCUTECHNiCA durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. DOCUTECHNiCA hat den Besteller unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchem Grund die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Lieferverpflichtung für den Besteller nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von

ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist in den im Gesetz genannten Fällen (§323 Abs.2 und 4, §326 Abs.5 BGB) nicht erforderlich. DOCUTECHNiCA hat Nichtlieferung oder verspätete Lieferung aus den oben genannten Gründen nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transportbeauftragten auf den Besteller über. DOCUTECHNiCA schließt bei Inlandslieferungen – sofern nichts anderes vereinbart ist – eine Transportversicherung ab, die jedoch das Risiko von Transporten im Betrieb des Bestellers nur befristet deckt.

5. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zeigt sich im Laufe der Bearbeitung der Bestellung, dass DOCUTECHNiCA ein Mehraufwand durch nach Vertragsabschluss aufgetretene Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers entsteht, ist DOCUTECHNiCA berechtigt, den Mehraufwand nach seinen aktuell gültigen Stundensätzen abzurechnen. DOCUTECHNiCA wird den Besteller informieren, sobald nach seiner Einschätzung ein Mehraufwand bei Veränderung des Leistungsumfanges anfallen wird.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Drittel des vereinbarten Preises zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Restpreis nebst sämtlichen Nebenkosten nach Lieferung und Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung auf das Konto von DOCUTECHNiCA zu erfolgen.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist DOCUTECHNiCA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz (§247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

Wird nach Abschluss des Vertrages mit dem Besteller erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist DOCUTECHNiCA berechtigt, für sämtliche bereits getätigte Leistungen sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu gewährende Leistungen Vorauszahlung zu verlangen, sowie noch zu gewährende Leistungen zurückzubehalten. Kommt der Besteller vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, so ist DOCUTECHNiCA berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus dem selben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Besteller nicht zu.

7. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller hat für die von DOCUTECHNiCA zu erstellende Dokumentation oder sonstige Leistung unverzüglich nach Auftragserteilung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch DOCUTECHNiCA erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorlage einer umfassenden Produktinformation einschl. Konstruktionsunterlagen, Schaltplänen, Entwicklungsunterlagen sowie einer Gefahrenanalyse. Ferner hat der Besteller DOCUTECHNiCA auf die für die Dokumentation zu beachtende Richtlinien, Normen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen. Diese Mitwirkungspflichten des Bestellers sind Hauptpflichten.

8. Prüfungspflichten, Rügepflichten

Dem Besteller wird zunächst ein Entwurf bzw. Prüfaxemplar des von DOCUTECHNiCA zu erstellenden Liefergegenstandes übermittelt. Der Besteller hat dieses Exemplar sorgfältig in Hinblick auf erkennbare Mängel sowie sonstigen Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf zu untersuchen und zu überprüfen und DOCUTECHNiCA sämtliche erkennbaren Mängel sowie sonstigen Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf unverzüglich mitzuteilen.

Auf Grundlage des vom Besteller korrigierten Entwurfs erstellt DOCUTECHNiCA die Endfassung des Liefergegenstandes.

Kommt der Besteller den beschriebenen Prüfungs-, Untersuchungs- und Rügepflichten nicht nach, kann er Rechte, die auf Säumnis zurück zu führen sind, gegenüber DOCUTECHNiCA nicht mehr herleiten.

9. Rechte wegen Mängeln an der Sache

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

DOCUTECHNiCA gewährleistet eine dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss entsprechende einwandfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände. Soweit ein Mangel der Leistung vorliegt, ist der Besteller nach Wahl von DOCUTECHNiCA zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder verweigert DOCUTECHNiCA die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Besteller nach seiner Wahl den Preis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadenersatz ist beschränkt auf Maßgabe von Ziffer 10. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Sämtliche Ansprüche, die aus Mangelhaftigkeit der Leistung hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz, verjähren in eine Jahr ab Ablieferung bzw. wenn eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für etwaige konkurrierende deckungsgleiche Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.

DOCUTECHNiCA übernimmt keine Gewähr für Schäden, die daraus entstehen, dass der Besteller seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 7 oder seinen Prüfungspflichten und Rügepflichten gemäß Ziffer 8 nicht nachgekommen ist.

DOCUTECHNiCA übernimmt ferner keine Gewähr für Schäden, die ein Liefergegenstand verursacht hat, die von einem Dritten ohne Zustimmung von DOCUTECHNiCA bearbeitet wurden, und bei dem der Fehler nicht nachweislich auf einen Fehler von DOCUTECHNiCA zurückzuführen ist.

10. Haftung auf Schadenersatz

DOCUTECHNiCA haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

Schadenersatzansprüche aus vertraglicher Haftung von Ziffer 9 verjähren in einem Jahr ab Lieferung, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.

Eine Schadenersatzhaftung wegen einer von DOCUTECHNiCA übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

DOCUTECHNiCA übernimmt keine Markt- und Produktbeobachtungspflicht hinsichtlich der Produkte, für die Leistungen in Form von Dokumentationen, Bedienungsanleitungen etc. erbracht werden.

Materialbedingte Farb- und Tonwertabweichungen von den Vorlagen begründen kein Recht zur Reklamation. Der Besteller stellt sicher, dass bei Erteilung von Aufträgen an DOCUTECHNiCA übergebene elektronische Datenträger, die Originaldatenträger stets bei ihm verbleiben. Für einen etwaigen Datenverlust ist DOCUTECHNiCA nicht haftbar, falls der Besteller gegen diese Obliegenheit verstoßen hat.

11. Eigentumsvorbehalt

DOCUTECHNiCA behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen so lange vor, bis sämtliche Forderungen von DOCUTECHNiCA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller restlos beglichen sind.

Der Besteller kann die Liefergegenstände im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung be- oder verarbeiten oder weiter verkaufen. Die Verarbeitung der Liefergegenstände, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, erfolgt für DOCUTECHNiCA, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Eigentumsvorbehaltsware mit anderen, nicht DOCUTECHNiCA gehörenden Waren, steht DOCUTECHNiCA ein dadurch entstehender Miteigentumsanteil im Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) der von ihr gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Für den Fall, dass der Besteller durch DOCUTECHNiCA Alleineigentum erwerben sollte, sind sich die Parteien einig, dass der Besteller DOCUTECHNiCA schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des objektiven Verkehrswertes (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) der Vorbehaltswaren zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung überträgt und diese Waren unentgeltlich für DOCUTECHNiCA verwahrt. Soweit sich die Sachen im Besitz eines Dritten befinden, tritt der Besteller seine Ansprüche gegen diesen, insbesondere seine Herausgabeansprüche, schon jetzt an DOCUTECHNiCA ab.

Der Besteller tritt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von DOCUTECHNiCA aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller schon jetzt sicherungshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an den Verkäufer ab. Bei Veräußerung von Waren, die im Miteigentum von DOCUTECHNiCA stehen, erfolgt die Abtretung anteilig in einer dem Eigentumsanteil von DOCUTECHNiCA entsprechenden Höhe. Diese nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen von DOCUTECHNiCA hat der Besteller seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.

Die Befugnis des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware bzw. übertragenen Sachen und Rechte, insbesondere zu ihrer Verarbeitung, Umbildung, Vermischung, Vermengung, Veräußerung oder Einziehung erlischt, wenn der Besteller in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder DOCUTECHNiCA seine Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzug) des Bestellers, das die Sicherheitsinteressen von DOCUTECHNiCA gefährdet, widerruft. Werden die Sicherheitsinteressen von DOCUTECHNiCA durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, hat der Besteller DOCUTECHNiCA unverzüglich zu unterrichten.

DOCUTECHNiCA kann grundsätzlich nach Fristsetzung des Bestellers zur Zahlung vom Vertrag zurücktreten und Herausgabe der weiterverarbeiteten oder umgebildeten Waren verlangen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere in Zahlungsverzug gerät. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch DOCUTECHNiCA gelten als Rücktritt vom Vertrag.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von DOCUTECHNiCA.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechts-streitigkeiten ist, falls der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, Kiel. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäfts-bedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind, den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

Stand 25.01.2006